

Stand: Juli 2025

Teilpension

OGB

Teilpension

Um einen schrittweisen Ausstieg aus dem Erwerbsleben zu ermöglichen, hat die Regierung ein Modell der Teilpension beschlossen. Dieses Modell ermöglicht es Arbeitnehmer:innen einen Teil des Ruhestandsbezugs zu beziehen und gleichzeitig reduziert weiterzuarbeiten.

Hier ein Überblick, was geplant ist.

Wer kann die Teilpension in Anspruch nehmen?

Die Teilpension kann von jenen Personen in Anspruch genommen werden, die die Voraussetzungen für eine Art der Alterspension (Korridorpension, Schwerarbeitspension, Langzeitversichertenpension oder reguläre Alterspension) erfüllen.

- › **Korridorpension:** möglich ab dem 62. Lebensjahr, ab 1. Jänner 2026 stufenweiser Anstieg auf das 63. Lebensjahr
- › **Langzeitversichertenpension:** möglich ab dem 62. Lebensjahr
- › **Schwerarbeitspension:** möglich ab dem 60. Lebensjahr
- › **Alterspension:** möglich für Frauen derzeit ab dem 61. Lebensjahr, für Männer ab dem 65. Lebensjahr

Was sind die Voraussetzungen für die Teilpension?

Um Teilpension in Anspruch nehmen zu können, muss eine Reduktion der Arbeitszeit um mindestens 25 Prozent (aber höchstens 75 Prozent) mit dem Arbeitgeber vereinbart werden. Arbeitnehmer:innen sind weiterhin Beschäftigte und erhalten ihr entsprechend reduziertes Einkommen. Für diesen Teil zahlen sie weiter auf ihr Pensionskonto ein.

Wichtig: Ein Anspruch auf Teilpension besteht, wenn bereits ein voller Pensionsanspruch vorliegt und die Arbeitszeit entsprechend reduziert wurde. Allerdings gibt es keinen gesetzlichen Anspruch auf die Arbeitszeitreduktion – diese muss individuell mit dem Arbeitgeber vereinbart werden. Die Teilpension selbst wird bei der Pensionsversicherungsanstalt (PVA) beantragt und nicht mit dem Arbeitgeber vereinbart.

Vorgesehen sind drei Varianten der Arbeitszeitverkürzung

Variante 1: Reduktion der Arbeitszeit um 25 - 40 Prozent

Teilpension in der Höhe von 25 Prozent der Gesamtgutschrift des Pensionskontos

Variante 2: Reduktion der Arbeitszeit um 41 - 60 Prozent

Teilpension in der Höhe von 50 Prozent der Gesamtgutschrift des Pensionskontos

Variante 3: Reduktion der Arbeitszeit um 61 - 75 Prozent

Teilpension in der Höhe von 75 Prozent der Gesamtgutschrift des Pensionskontos

Kann die Teilpension auch dann in Anspruch genommen werden, wenn man im Jahr vor der Antragsstellung z. B. wegen Inanspruchnahme der Pflegekarenz oder Bezug von Arbeitslosengeld nicht beschäftigt war?

Ja, auch wenn im Jahr vor der Antragsstellung keine entsprechende Beschäftigung vorlag, kann eine Teilpension in Anspruch genommen werden. Für die Arbeitszeitreduktion wird dann von der Normalarbeitszeit ausgegangen.

Wie wird die Höhe der Teilpension festgestellt?

Die Höhe der Teilpension erfolgt nach den allgemeinen Regeln des Allgemeinen Pensionsgesetz (APG). Mehr dazu: oegb.at/apg

Gibt es Abschläge bzw. Zuschläge bei der Teilpension?

Ja, auch bei der Teilpension gelten Abschläge und Zuschläge: Wer die Teilpension vor dem Regelpensionsalter in Anspruch nimmt, muss mit einer Kürzung rechnen. Wer sie erst nach dem Regelpensionsalter bezieht, bekommt einen Zuschlag. Die Abschläge bzw. Zuschläge entsprechen jenen, die auch bei der jeweiligen Form der Alterspension vorgesehen sind.

Muss die Teilpension in Anspruch genommen werden?

Nein, die Möglichkeit eine (vorzeitige) Pension zur Gänze in Anspruch zu nehmen, bleibt bestehen.

Muss die Teilpension für „immer“ bezogen werden?

Nein, die Teilpension muss nicht dauerhaft bezogen werden. Mit dem Stichtag der Teilpension wird das Pensionskonto für jenen Teil „geschlossen“, der der Arbeitszeitreduktion entspricht. Aus diesem Anteil wird die Teilpension berechnet. Der restliche Teil des Pensionskontos bleibt bestehen und läuft weiter – zum Beispiel für eine spätere Vollpension.

Muss die Teilpension beantragt werden?

Ja, um Teilpension zu bekommen, muss ein Antrag bei der Pensionsversicherungsanstalt gestellt werden.

Kann Teilpension mit der Altersteilzeit gleichzeitig kombiniert werden?

Nein.

Wann tritt die Regelung über die Teilpension in Kraft?

Ab 1. Jänner 2026.

Wie lange kann ich die Teilpension in Anspruch nehmen?

Grundsätzlich besteht keine zeitliche Begrenzung für die Inanspruchnahme der Teilpension.

Vorsicht: Wenn man die Pension nach Erreichen des Regelpensionsalters aufschiebt bzw. eine Teilpension bezieht, erhält man einen Aufschubbonus in Höhe von 5,1 Prozent pro Jahr. Da dieser Bonus nur für maximal drei Jahre gewährt wird, ist es in der Regel empfehlenswert, danach die Pension zur Gänze in Anspruch zu nehmen.

Wie sieht es mit der gemeinsamen Besteuerung bei Inanspruchnahme der Teilpension aus?

Teilpension und Entgelt werden derzeit getrennt versteuert. Da zwei Einkommensquellen vorliegen, kann es im Rahmen der Arbeitnehmer:innenveranlagung zu Nachzahlungen kommen. Wir setzen uns dafür ein, dass diese gemeinsam versteuert werden, um das Modell für Arbeitnehmer:innen attraktiver zu gestalten.

Bestehende Altersteilzeitvereinbarungen – bleiben diese bestehen oder braucht es neue Regelungen?

Bestehende Altersteilzeitvereinbarungen bleiben aufrecht. Die Einführung der Teilpension hat darauf keine Auswirkungen.

Beispiel:

Arbeitnehmer hat Anspruch auf Korridor pension zum Alter 63 Jahren erfüllt:

➤ Gesamtgutschrift auf dem Pensionskonto: 2.500 Euro

Reduktion der Arbeitszeit um 50 Prozent

- 50 Prozent des Pensionskontos werden geschlossen
- Aus dem geschlossenen Teil des Kontos wird die Teilpension gebildet

Teilpension

➤ 1.250 Euro (50 Prozent von 2.500) minus 10,2 Prozent Abschlag (5,1 Prozent pro Jahr bei der Korridor pension) = 1.122,50 Euro Teilpension

Was bedeutet das?

Herr/Frau A hat mit 63 ein Bruttoeinkommen 3.500 Euro (netto 2.552 Euro) und könnte in Korridor pension mit brutto 2.700 Euro (netto 2.197 Euro).

1. Teilpension 75 Prozent, Teilzeit 25 Prozent:

Statt voll in Pension zu gehen nimmt Herr/Frau A eine Teilpension zu 75 Prozent in Anspruch. Die Arbeitszeit wird von 40 Stunden auf 13 Stunden reduziert (mögliche Bandbreite bei 75 Prozent Teilpension ist zwischen 10 und 16 Stunden). Das Gesamtbruttoeinkommen aus Teilzeit und Teilpension beträgt 3.162,50 Euro (Teilzeit 1.137,5 Euro die Teilpension 2.025 Euro), das Gesamt netto 2.457 Euro. Am Pensionskonto bleiben 25 Prozent der Gesamtgutschrift, 782 Euro stehen. Nach zwei Jahren geht Herr/Frau A ganz in Pension. Die Gesamtpension beträgt dann brutto 2.937 Euro und netto 2.353 Euro.

Ergebnis: die Arbeitszeit wurde um 75 Prozent reduziert, das während der Teilpension zur Verfügung stehende Nettoeinkommen in Höhe von 2.457 Euro entspricht in etwa dem Vollzeit-einkommen von 2.525 Euro. Die monatliche Bruttopension erhöht sich nach zwei Jahren Teilzeit von 2.700 Euro auf 2.937 Euro.

Das bedeutet: 68 Euro weniger monatliches Nettoeinkommen, dafür später monatlich 237 Euro mehr Bruttopension.

2. Teilpension 50 Prozent, Teilzeit 50 Prozent:

Statt voll in Pension zu gehen nimmt Herr/Frau A eine Teilpension zu 50 Prozent in Anspruch. Die Arbeitszeit wird von 40 Stunden auf 20 Stunden reduziert (mögliche Bandbreite bei 50 Prozent Teilpension ist zwischen 17 und 24 Stunden). Das Gesamtbruttoeinkommen aus Teilzeit und Teilpension beträgt 3.100 Euro (Teilzeit 1.750 Euro, die Teilpension 1.350 Euro), das Gesamt netto 2.379 Euro. Am Pensionskonto bleiben 50 Prozent der Gesamtgutschrift 1.563 Euro stehen. Nach zwei Jahren geht Herr/Frau A ganz in Pension. Die Gesamtpension beträgt dann brutto 3.073 Euro und netto 2.443 Euro.

Ergebnis: die Arbeitszeit wurde um 50 Prozent reduziert, das während der Teilpension zur Verfügung stehende Nettoeinkommen in Höhe von 2.379 Euro liegt etwas unter dem Vollzeit-einkommen von 2.525 Euro. Die monatliche Bruttopension erhöht sich nach zwei Jahren Teilzeit von 2.700 Euro auf 3.073 Euro

Das bedeutet: 146 Euro weniger monatliches Nettoeinkommen, dafür später monatlich 373 Euro mehr Bruttopension.

3. Teilpension 25 Prozent, Teilzeit 75 Prozent:

Statt voll in Pension zu gehen nimmt Herr/Frau A eine Teilpension zu 25 Prozent in Anspruch. Die Arbeitszeit wird von 40 Stunden auf 27 Stunden reduziert (mögliche Bandbreite bei 25 Prozent Teilpension ist zwischen 25 und 30 Stunden). Das Gesamtbruttoeinkommen aus Teilzeit und Teilpension beträgt 3.037 Euro (Teilzeit 2.363 Euro, die Teilpension 675 Euro), das Gesamtnetto 2.292 Euro. Am Pensionskonto bleiben 75 Prozent der Gesamtgutschrift 2.354 Euro stehen. Nach zwei Jahren geht Herr/Frau A ganz in Pension. Die Gesamtpension beträgt dann brutto 3.210 Euro und netto 2.528 Euro.

Ergebnis: die Arbeitszeit wurde um 25 Prozent reduziert, das während der Teilpension zur Verfügung stehende Nettoeinkommen in Höhe von 2.292 Euro liegt etwas unter dem Vollzeiteinkommen von 2.525 Euro. Die monatliche Bruttopension erhöht sich nach zwei Jahren Teilzeit von 2.700 Euro auf 3.210 Euro

Das bedeutet: 233 Euro weniger monatliches Nettoeinkommen, dafür später monatlich 510 Euro mehr Bruttopension.